

Merkblatt Allgemeine Übersicht

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr - Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen

I. Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Meldevorschriften bekannt machen. Es richtet sich in erster Linie an Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen, die nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und daher mit den Meldevorschriften wenig vertraut sind.

 Die Vorschriften der Außenhandelsstatistik für Exporteure und Importeure sowie einige Spezialvorschriften im Zahlungsverkehr, beispielsweise für Transithändler, Seeschifffahrtsunternehmen und Kreditinstitute, werden hier nicht erläutert.

In der Bundesrepublik Deutschland kann **jedermann** (Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Stellen) ohne Beschränkungen oder behördliche Genehmigungen Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen. Dessen ungeachtet sind jedoch die statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr der Bundesrepublik zu beachten.

- Diese Meldevorschriften betreffen ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr, den Stand bestimmter Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten sowie den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen. Die einzureichenden statistischen Meldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und der Statistik über Direktinvestitionsbestände.
- Diese Außenwirtschaftsstatistiken liefern den für Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über Grad und Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands mit der übrigen Welt.

Geheimhaltung:

Die statistischen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten, die zur strikten Geheimhaltung **aller Einzelangaben** verpflichtet ist. Einzelangaben dürfen weder veröffentlicht noch an andere Stellen, z. B. Finanzämter, weitergegeben werden.

Von den Meldevorschriften sind **nicht** betroffen:

Privatpersonen, die bei Reisen ins Ausland die üblichen Reisekosten an Ort und Stelle bezahlen bzw. ihre Reisezahlungsmittel über Banken beziehen.

II. Meldungen über ein- und ausgehende Zahlungen nach § 67 AWV

1. Meldepflicht

Inländer - natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland - haben **Zahlungen** von mehr als

12 500 €oder Gegenwert

zu melden, die sie **von Ausländern** oder für deren Rechnung von Inländern **entgegennehmen** (eingehende Zahlungen) <u>oder</u> **an Ausländer** oder für deren Rechnung an Inländer **leisten** (ausgehende Zahlungen).

Als Zahlungen gelten u. a.:

Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- Ausfuhrerlöse,
- Zahlungen für Wareneinfuhren sowie die
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten.

2. Meldeformulare/Meldungen

- a) Meldeformular Anlage Z 4 "Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr" betrifft alle ein- und ausgehenden Zahlungen, die nicht mit dem Meldeformular Anlage Z 10 zu melden sind, einschließlich aller Auf- und Verrechnungen, die z. B. im Rahmen eines Clearing-/Nettingverfahrens getätigt werden.
- b) Meldeformular Anlage Z 10 "Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate" betrifft alle ein- und ausgehenden Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderivaten sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von Wertpapieren.
- c) Ausgehende Zahlungen an Ausländer auf Konten bei inländischen Geldinstituten sowie an Inländer für Rechnung von Ausländern sind mit Anlage Z 4 zu melden.

3. Einreichungsweg und Meldefrist

- **Z 4:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 7. Kalendertag des auf die Zahlungen oder Leistungen folgenden Monats einzureichen.
- **Z 10:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

Informationen zur elektronischen Einreichung finden Sie auf der Website der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter der Rubrik Service/Meldewesen/Außenwirtschaft/Elektronische Einreichung.

III. Monatliche Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 66 AWV

1. Meldepflicht

Inländische Nichtbanken haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats mehr als 5 Mio €oder Gegenwert beträgt.

Zudem haben inländische Unternehmen, deren Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten mehr als 500 Mio € betragen, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten vierteljährlich zu melden.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Privatpersonen.

2. Meldeformulare/Meldungen

Für die Erstattung dieser Bestandsmeldungen gibt es die Meldeformulare Anlagen Z 5, Z 5a und Z 5b, die nach der Art der Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland zu unterscheiden sind:

- a) Z 5 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten";
- b) Z 5a Blatt 1/1 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken";
- c) Z 5a Blatt 1/2 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken"
- d) Z 5a Blatt 2/1 "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr" (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen);
- e) Z 5a Blatt 2/2 "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr"
- f) Z 5b "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten".

3. Einreichungsweg und Meldefrist

- **Z 5**: Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.
- **Z 5a Blatt 1 und Blatt 2:** Die Meldungen sind bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.
- **Z 5b:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank **elektronisch** bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen.
 - Informationen zur elektronischen Einreichung finden Sie auf unserer Homepage (www.bundesbank.de) unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft/Elektronische Einreichung.

IV. Jährliche Meldung über den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen nach §§ 64 und 65 der AWV

1. Meldepflicht

Inländische Unternehmen und Privatpersonen haben grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen zu melden, wenn der Anteil am Kapital oder der Stimmrechte 10 % oder mehr beträgt und das Investitionsobjekt eine Bilanzsumme von 3 Mio € (oder den Gegenwert) übersteigt.

2. Meldeformulare/Meldungen

- a) K 3 "Vermögen von Inländern im Ausland" (§ 64 AWV);
- b) K 4 "Vermögen von Ausländern im Inland" (§ 65 AWV).

3. Einreichungswege und Meldefristen

Die Meldungen gemäß § 64 AWV (Anlage K 3) sind einmal jährlich bei der Deutschen Bundesbank bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats einzureichen..

Die Meldungen gemäß § 65 AWV (Anlage K 4) sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen, oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Monats einzureichen.

V. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr bilden der § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und - darauf aufbauend - die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), insbesondere die §§ 64 bis 73 AWV.

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Danach sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen die Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Die Deutsche Bundesbank ist zur Geheimhaltung aller Einzelangaben nach § 16 BStatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an andere Behörden, wie z. B. an das Finanzamt.

Aufbewahrungsfrist: Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

VI. Meldeformulare und Einreichung

Die Anlagen Z 4, Z 10, Z 5, Z 5a und Z 5b sowie K 3 und K 4 sind zur Ansicht im PDF-Format auf der Website der Deutschen Bundesbank verfügbar unter der Rubrik Service/Meldewesen/Außenwirtschaft Formular-Center. Die Meldungen sind auf elektronischem Weg (per Internet an das Extranet der Bundesbank) einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter der Rubrik Service/Extranet.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft

Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)

E-Mail: presse-information@bundesbank.de

awvzm.docx Stand: September 2013

Seite 5 von 5